



# Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

## Sitzung Nr. 52/18

### des Gemeinderates

Sitzungstag: 21.06.18  
 Beginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal Rathaus  
 Ende: 22:15 Uhr

Sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

### Mitglieder

Anwesende Sitzungsteilnehmer		Abwesenheitsgrund	Stellvertreter - wenn nicht anwesend Abwesenheitsgrund
Funktion	Name		
<i>Vorsitzender:</i>			
1. Bürgermeister	Himmler, Helmut		
<i>Niederschriftführer:</i>			
	Götz, Annemarie		
3. Bürgermeister	Bergler, Peter		
Gemeinderat	Bogner, Hans		
Gemeinderat	Braun, Alois		
Gemeinderat	Feihl, Richard		anwesend ab 19.05 Uhr
Gemeinderat	Geier, Josef		
Gemeinderat	Geitner, Josef	entschuldigt	
2. Bürgermeisterin	Hierl, Susanne	entschuldigt	
Gemeinderätin	Kienlein, Elisabeth		
Gemeinderat	Kreuzer, Richard		
Gemeinderat	Lutz, Manfred		
Gemeinderat	Fürst, Johann		
Gemeinderat	Mederer, Markus		
Gemeinderat	Nießbeck, Norbert		
Gemeinderat	Nutz, Johann	entschuldigt	
Gemeinderat	Obermeier, Johann		
Gemeinderat	Sichert, Alois		
Gemeinderätin	Späth, Erna		
Gemeinderat	Späth, Georg		
Gemeinderat	Stepper, Hannes		
Gemeinderätin	Vogel, Anita	entschuldigt	

#### Außerdem waren anwesend:

Herr Bauernschmitt, TEAM 4 zu TOP I.2  
 Herr Donhauser, Kämmerei (bis TOP I.5)  
 Herr Birgmeier, Techn. Bauamt

#### Beschlussfähigkeit war gegeben

## **Sitzungsniederschrift**

### Ortstermin:

Vor der Gemeinderatssitzung fand um 18.15 Uhr ein Termin vor Ort am neuen Baugebiet bei Richtheim an der Gemeindeverbindungsstraße nach Beckenhof statt.

### Gemeinderatssitzung:

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung geht der 1. Bürgermeister auf die am vergangenen Wochenende in Berg stattgefundene St.-Vitus-Kirchweih ein und hebt vor allem das großartige Engagement der vielen jungen Leute hervor, welche sich Jahr für Jahr durch das Abhalten des Kirchweihfestes für den Erhalt der Kultur- und Brauchtumpflege einsetzen.

- Ferienprogramm der Gemeinde Berg in den Sommerferien 2018:

Außerdem verweist er auf das 22. Ferienprogramm der Gemeinde Berg - welches in bewährter Weise wieder von der Verwaltungsmitarbeiterin Roswitha Kuhn erstellt worden ist.

Die Kinder und Jugendlichen können auch in diesem Jahr aus zahlreichen Veranstaltungen wählen, welche von den Vereinen, Organisationen sowie verschiedenen Gruppierungen angeboten werden.

- Projekt der Imker-Arbeitsgruppe der Mittagsbetreuung an der Schwarzachtal-Schule Berg:

Bürgermeister Himmler stellt dem Gemeinderat das neue Projekt der Mittagsbetreuungseinrichtung an der Schwarzachtal-Schule Berg vor. Seit dem Frühjahr d. J. können Kinder der Mittagsbetreuung an einer Imker-Arbeitsgruppe teilnehmen. Zusammen mit den Betreuern sowie der Bienenstockbetreuerin, Frau Riel-Sommer aus Berg, gab es bereits verschiedene Aktivitäten zum Thema „Imkerei - Bienen - Honig“. Neben einem Imkerbesuch, der Aufstellung eines Bienenstocks konnte in Zusammenarbeit mit dem Imker-Kreisverband Neumarkt bereits der erste Honig geschleudert werden. Mit einem kleinen Gläschen Honig, welches jedes Gemeinderatsmitglied heute erhält, sagen die Kinder „Danke“ für die finanzielle Unterstützung dieses interessanten Projektes.

In diesem Zusammenhang verweist der 1. Bürgermeister auch noch auf die vielen verschiedenen Aktivitäten der Mittagsbetreuungseinrichtung der Gemeinde Berg (z. B. Beteiligung bei der Berger St.-Vitus-Kirchweih, Projekt „Früher - Heute“ - Ausstellung beim Berger Bürgerfest).

### - Ehrung von Frau Andrea Gottschalk:

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung gratuliert der 1. Bürgermeister Frau Andrea Gottschalk, welche derzeit im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung Berg beschäftigt ist, zu dem hervorragenden Ergebnis bei der Ablegung der Fachprüfung I für Verwaltungsangestellte. Hierbei hebt er besonders hervor, dass Frau Andrea Gottschalk nach ihrem einjährigen Besuch des Ortslehrganges in Regensburg die Fachprüfung I für Verwaltungsangestellte 2018 mit der Gesamtprüfungsnote *sehr gut* (1,46) bestanden hat. Unter den insgesamt 364 Prüflingen, von denen 320 die Prüfung bestanden haben, erreichte sie Platz 4 im gleichen Rang mit 1 weiteren Prüfling.

Im Namen der Gemeinde Berg überreicht Bürgermeister Himmler Frau Andrea Gottschalk das Prüfungszeugnis sowie einen Blumenstrauß - verbunden mit den besten Wünschen für ihre weitere berufliche Laufbahn. Die Verleihung der Bezeichnung „Verwaltungsfachkraft“ erfolgte bereits am 18.05.2018 in Dillingen bei der Abschlussfeier der Bayerischen Verwaltungsschule. Andrea Gottschalk wird noch im Sommer d. J. einen Standesamtslehrgang besuchen sowie im Herbst bereits mit dem zweijährigen Beschäftigtenlehrgang II beginnen.

Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht geladen. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

## **I. Öffentlicher Teil:**

Punkt 1: Anerkennung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 16.05.2018 (Nr. 51/18)

Das Protokoll wird genehmigt.

Beschluss: 15 : 0 (Die bei der letzten Sitzung nicht anwesenden Gemeinderatsmitglieder stimmen nicht mit ab.)

Punkt 2: Vollzug der Baugesetze; Entwicklung des Baugebietes „Richtheim-Straßfeld“

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Bauernschmitt vom Planungsbüro TEAM 4 aus Nürnberg anwesend.

a) Vorstellung der Vorentwürfe

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes weist der 1. Bürgermeister auf die zwingend erforderliche Schaffung von Bauland in der Gemeinde Berg hin und geht auf das vorgesehene neue Baugebiet bei Richtheim näher ein.

Anschließend stellt Herr Bauernschmitt den Gemeinderatsmitgliedern vier Varianten des städtebaulichen Entwurfs vor, welche im Osten ein Sondergebiet für Lebensmittel-Nahversorgung, und ein Gewerbegebiet beinhalten. Richtung Westen wird sich ein Mischgebiet sowie ein Allgemeines Wohngebiet anschließen. Ferner zeigt er die verkehrsmäßige Erschließung dieses Baugebietes auf. Hauptverkehrserschließungsstraße für dieses Baugebiet wird die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Richtheim-Beckenhof sein. Der Kreuzungsbereich „Staatsstraße 2240/GVS Beckenhof/Ortsstraße Richtheim“ soll einen Verkehrskreisel erhalten. Die Zufahrt zu dem geplanten Sondergebiet „Lebensmittel-Nahversorgung“ ist direkt von der Staatsstraße 2240 vorgesehen.

Auch die in den Entwürfen vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen stellt Herr Bauernschmitt vor (Eingrünung im Westen als Abgrenzung zum LDM-Kanal, Grünzug im Norden zur Abgrenzung des Baugebietes, Baumreihe entlang der Hauptverkehrserschließungsstraße zwischen dem LDM-Kanal und dem Verkehrskreisel).

Die Verwaltung hat der Variante 3 den Vorzug gegeben, da hier bei der Erschließung der Baugrundstücke keine Wendehämmer erforderlich sind, Bauflächen und Verkehrsflächen in einem guten Verhältnis zueinander stehen und die Parzellierung günstige Zuschnitte ermöglicht.

Somit wurde vom Planungsbüro TEAM 4 die von der Verwaltung empfohlene Vorzugsvariante 3 zum Bebauungsplan-Vorentwurf ausgearbeitet.

Nachstehend die Kennwerte dieses städtebaulichen Entwurfs - Variante 3:

- Baufläche Wohnen: ca. 67.500 qm
- Anzahl der Einfamilienhäuser: 101
- Grundstücksgröße (Ø): 668 qm
- Baufläche Gewerbe: ca. 24.460 qm
- Baufläche Einzelhandel: ca. 13.670 qm (einschließlich 5 m Grünstreifen)
- Verkehrsfläche (ohne Kreisverkehr und Ausbau St 2240): ca. 14.080 qm
- Öffentliche Grünflächen (ohne Begleitgrün an Kreisverkehr und St 2240): ca. 10.140 qm
- Private Grünflächen: 3.920 qm

Im Zuge der sich anschließenden Aussprache werden von Seiten der Mitglieder des Gemeinderates u. a. folgende Anmerkungen und Vorschläge vorgebracht:

- Die vom Büro TEAM 4 vorgelegte Planung wird für gut geheißen.
- Von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern wird jedoch der Standort „Richtheim“ als bauliche Fehlentwicklung gesehen, da eine direkte Anbindung an den Ort fehlt. Eine Baulandausweisung angrenzend an den Ort Berg wäre ideal gewesen; mangels Erwerb dieser Flächen war dies zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht möglich.  
Bürgermeister Helmut Himmler stellt hierzu fest, dass der Ankauf von Bauland am Ortsrand von Berg derzeit nicht zu akzeptablen Preisen möglich ist. Aktuell kann die Gemeinde keinen einzigen Bauplatz sowie keinen Gewerbegrund anbieten. Daher müsse jedem Mitglied im Gemeinderat klar sein, dass man bei einer Ablehnung des großen Projektes in Richtheim die Gemeindeentwicklung quasi einstellt. Die unmittelbare und zwangsläufige Folge wäre, dass man bauwillige junge Leute aus der Gemeinde verlieren würde und Interessenten für Gewerbeflächen an andere Gemeinden verweisen müsste. Auch die Ansiedelung von dringend erforderlichen Verbrauchermärkten wäre nicht möglich.
- Vorgeschlagen wird in diesem Zusammenhang auch, dass weiterhin versucht werden sollte, sowohl im Ort Berg als auch in den anderen Gemeindeteilen - vor allem im nördlichen Gemeindegebiet - neue Baugebiete zu schaffen.
- Herausgestellt wird die Wichtigkeit der Schaffung von Flächen für Gewerbe und Einzelhandel, um den Bürgerinnen und Bürgern weitere Einkaufsmöglichkeiten im Gemeindebereich Berg anbieten zu können.
- Die im Vorentwurf enthaltene Lage des Kinderspielplatzes (Mischgebiet - westlich der geplanten Verbrauchermärkte) sollte verändert werden (Aufenthalt von Jugendlichen auf Spielplätzen in den Abendstunden).
- Nachfrage zu Schallschutzmaßnahmen (Lärm - Staatsstraße 2240 / Handel und Gewerbe)
- Entlang der Gemeindeverbindungsstraße Richtheim-Beckenhof (Bereich zwischen Kreisverkehr und Ludwigskanal) sollte ein eigener Rad-/Gehweg geschaffen werden.

Danach erfolgt durch Herrn Bauernschmitt die Erläuterung der planlichen und textlichen Festsetzungen zum Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan - welcher auf der Grundlage der Variante 3 erarbeitet worden ist. Was die Gestaltung der 1. und ggf. auch 2. Häuserreihe entlang des LDM-Kanals betrifft, schlägt Herr Bauernschmitt vor, in diesem WA-Gebiet nur folgende Bauweise zuzulassen: Satteldach und eine max. Wandhöhe von 4,50 m. Außerdem erläutert er dem Gemeinderat noch die weitere Vorgehensweise sowie den Ablauf der beiden Bauleitplanverfahren.

Abschließend legt der Gemeinderat fest, dass in den vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.06.2018 noch folgende Änderungen einzuarbeiten sind:

- Der Standort des Kinderspielplatzes soll verändert werden. Der Spielplatz ist aus dem Mischgebiet (Fläche westlich der Verbrauchermärkte) zu nehmen und in der Mitte des Allgemeinen Wohngebietes zu platzieren.
- Aufnahme der Festsetzung, dass in der 1. und 2. Häuserreihe entlang des LDM-Kanals nur Satteldächer zulässig sind mit einer max. Wandhöhe von 4,50 m.
- Es soll ein kombinierter Geh- und Radweg entlang der Gemeindeverbindungsstraße Richtheim-Beckenhof im Bereich zwischen dem geplanten Kreisverkehr und dem LDM-Kanal mit eingeplant werden. In diesem Zusammenhang ist vom Planungsbüro nochmals die Straßenbreite der Hauptverkehrserschließungsstraße für dieses Baugebiet zu prüfen.

b) Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg (Deckblatt Nr. 8) für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Richtheim-Straßfeld“ (Bereich: westlich der Staatsstraße 2240);

Änderungsbeschluss und Beschluss über die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg ist der betreffende Bereich (vorgesehener räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Richtheim-Straßfeld“ - westlich der Staatsstraße 2240) als Fläche für die Landwirtschaft (größtenteils Acker, Grünland) dargestellt. Ferner enthält der vorgesehene räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes noch verschiedene Teilflächen von Grundstücken, welche als Verkehrsflächen (Straßen, Wege) genutzt werden.

Im Rahmen des einzuleitenden Änderungsverfahrens soll im Flächennutzungsplan der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes „Richtheim-Straßfeld“ (Bereich: westlich der Staatsstraße 2240) als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel Nahversorgung“ (§ 11 BauNVO), Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), Mischgebiet (§ 6 BauNVO) und Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) dargestellt werden.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen, ist daher der Flächennutzungsplan in seinen Darstellungen an die Festsetzungen aus dem Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Richtheim-Straßfeld“ für den betroffenen Bereich anzupassen; Änderung der Darstellungen im Bereich westlich der Staatsstraße 2240 von „Fläche für Landwirtschaft“ in Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel Nahversorgung“, Gewerbegebiet, Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet.

Der Flächennutzungsplan ist demnach gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Richtheim-Straßfeld“ im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Für den im Vorentwurf (Planungsbüro TEAM 4, Nürnberg) - Fassung vom 21.06.2018 - dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg (Deckblatt Nr. 8) entsprechend geändert.

Maßgebend ist der vom Planungsbüro TEAM 4, Nürnberg, erstellte Vorentwurf in der Fassung vom 21.06.2018. Mit der Erstellung der erforderlichen Planunterlagen wird das Büro TEAM 4, Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg, beauftragt werden.

Das Verfahren hierfür ist einzuleiten. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

Gleichzeitig wird die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die künftige Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Beschluss: 14 : 3

c) Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Richtheim-Straßfeld“; Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Planung ist erforderlich, um im Bereich der Gemeinde Berg Möglichkeiten zur Entwicklung von Wohnbauflächen, Flächen für Lebensmittel-Einzelhandel und Gewerbeflächen zu schaffen. Der Standort Richtheim ist aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und der fehlenden Betroffenheit naturnaher Flächen hierfür gut geeignet. Eine Siedlungsanbindung ist gegeben. Die Erschließung soll über einen noch zu schaffenden Kreisverkehr an der St 2240 erfolgen. Handel und Gewerbe sind nahe der Staatsstraße anzuordnen, die Wohnbaufläche im Westen des Gebiets. Die Zufahrt zum Einzelhandel soll direkt von der Staatsstraße aus erfolgen (Linksabbiegespur erforderlich). Zu den naturnahen Flächen am Rande des Geltungsbereichs, insbesondere zum LDM-Kanal sind Grünflächen vorgesehen.

Für den im Vorentwurf (Fassung vom 21.06.2018) dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel Nahversorgung“ (§ 11 BauNVO), ein Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), ein Mischgebiet (§ 6 BauNVO) und ein Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) mit der Bezeichnung „Richtheim-Straßfeld“ aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes mit einer Fläche von 14,1 ha erstreckt sich auf folgende Grundstücksflächen der Gemarkung Loderbach:

Flurnummern: 735, 736, 737/1, 737, 738, 739, 732, 731/1, 731/2, 731, 730, 729

Flurnummern (Teilflächen): 734, 723, 733, 459, 840, 1024, 705

Maßgebend ist der vom Planungsbüro TEAM 4 erstellte Vorentwurf in der Fassung vom 21.06.2018 mit den unter TOP I.2a im Rahmen der Vorstellung des Vorentwurfs festgelegten Änderungen und Ergänzungen, welche in den heute zur Sitzung vorliegenden Vorentwurf noch einzuarbeiten sind. Mit der Erstellung der erforderlichen Planunterlagen wird das Büro TEAM 4, Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg, beauftragt werden.

Das Verfahren ist hierfür einzuleiten. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Was die vorbereitende Planung betrifft, ist der vorgesehene räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit aus dem Flächennutzungsplan nicht entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes geändert (vgl. Beschlussfassung unter TOP I.2b).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

Gleichzeitig wird die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die künftige Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Beschluss: 14 : 3

Punkt 3: Gemeindehaushalt 2018

a) Vorstellung des Verwaltungsentwurfs und Beratung

Bereits am 07.06.2018 hat jedes Mitglied des Gemeinderates einen kompletten Entwurf des Gemeindehaushalts 2018 erhalten. Außerdem wurde für den 11.06.2018 eine Besprechung mit den Fraktionsvorsitzenden anberaumt - u. a. zu dem Thema "Haushalt 2018".

Der Haushalt der Gemeinde Berg für das Haushaltsjahr 2018 stellt mit seinen 32,277 Millionen Euro einen Rekordhaushalt in der vierzigjährigen Geschichte der Gemeinde Berg dar. Das Gesamtvolumen liegt um 10 Millionen Euro höher als im Vorjahr (Sollüberschuss 2017: 9,8 Millionen Euro / Auflösung der Rücklagen zur Jahreswende).

Anhand der Grafik *"Entwicklung der Schulden, der allgemeinen Rücklage, der sog. freien Finanzspanne sowie der Einwohnerzahl"* erläutert der 1. Bürgermeister den Gemeinderatsmitgliedern die Haushaltslage.

Wie man dem Verlauf der Einwohnerzahlen der letzten Jahre entnehmen kann, ist ein behutsamer und stetiger Anstieg der Gemeindeglieder zu verzeichnen. Aktuell hat die Gemeinde Berg einen Höchststand an Einwohnern von insgesamt 8.169 Bürgerinnen und Bürgern (Hauptwohnsitz: 7.804; Nebenwohnsitz: 365). Was die Anzahl der Geburten betrifft, sind bis zum heutigen Tag 36 Geburten zu verzeichnen.

Zur sog. freien Finanzspanne - welche in diesem Jahr 4,1 Mio. Euro beträgt - führt er aus, dass diese aufzeigt, was der Gemeinde nach Finanzierung aller laufenden Kosten tatsächlich für Zukunftsinvestitionen übrig bleibt. Sie stellt eine wichtige Kenngröße zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune dar und gibt der Gemeinde Gestaltungskraft und die Möglichkeit staatliche Zuwendungen in Anspruch zu nehmen. Denn nur bei eigener Investitionskraft ist auch ein Erhalt staatlicher Gelder möglich. Diese hohe freie Finanzspanne ist wichtig für die Weiterentwicklungsmöglichkeit der Gemeinde und zur Bewältigung von neuen Herausforderungen in der technischen und sozialen Infrastruktur.

Anschließend stellt der 1. Bürgermeister die wichtigsten Haushaltsdaten und Maßnahmen vor und verweist auf den vorliegenden Vorbericht zum Haushaltsplan, auf den er zum Teil näher eingeht. Diesem Vorbericht, welcher einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft aufzeigt, ist u. a. zu entnehmen:

<b>Gesamthaushalt</b>	<b>32.277.646 Euro</b>
Verwaltungshaushalt	13.806.951 Euro
Vermögenshaushalt	18.470.695 Euro
Zuführung vom Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt	4.089.918 Euro
Sog. freie Finanzspanne	4.089.918 Euro
Stand der Schulden am 01.01.2018	0 Euro
Stand der Rücklagen am 01.01.2018	2.827,97 Euro

<b>Geplante Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Jahr 2018:</b>	
Allgemeine Verwaltung	195.000 Euro
Brandschutz	159.000 Euro
Schulen	7.075.000 Euro
Kulturelle Angelegenheiten/Denkmalschutz	150.000 Euro
Kirchliche Angelegenheiten	10.000 Euro
Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen	148.000 Euro
Einrichtungen der Jugendhilfe (u. a. Errichtung eines weiteren Kindergartens in Berg,	1.330.000 Euro

Einrichtung von Übergangsgruppen in den Kindertageseinrichtungen in Berg und Loderbach, Errichtung eines Dirtparks)	
Sonstige Maßnahmen der Gesundheitspflege	12.000 Euro
Förderung des Sports	40.000 Euro
Park- und Gartenanlagen	15.000 Euro
Sonstige Erholungseinrichtungen	70.000 Euro
Einrichtung eines Öko-Kontos und Umsetzungsmaßnahmen	15.000 Euro
Wohnungsbauförderung (Baugebiete Sindlbach-Donnerschlag und Richtheim-Straßfeld)	3.245.000 Euro
Gemeindestraßen - mit Bauhof	1.280.000 Euro
Straßenbeleuchtung	16.000 Euro
Abwasserbeseitigung	565.000 Euro
Bestattungswesen	20.000 Euro
Förderung der Breitbandversorgung	160.000 Euro
Förderung der E-Mobilität	23.000 Euro
Wasserversorgung	266.000 Euro
Forstwirtschaftliche Unternehmen	10.000 Euro
Allgemeines Grundvermögen	250.000 Euro

An Kreisumlage erhebt der Landkreis Neumarkt von der Gemeinde Berg im Jahr 2018 insgesamt 2.722.338 Euro (Anteil der Gemeinde Berg zur Mitfinanzierung der Landkreisaufgaben).

Im Rahmen des "Allgemeinen Steuerverbundes" errechnen sich für das Jahr 2018 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 1.705.552 Euro - rund 245.000 Euro mehr als im Jahr 2017.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (inkl. Ersatzleistungen) wird sich laut Mitteilung des Statistischen Landesamtes im Jahr 2018 auf 5.057.935 Euro belaufen. Gemäß diesen Angaben liegt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 400.000 Euro höher als im Vorjahr.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1 Million Euro festgesetzt, damit den Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachgekommen werden kann.

Der Mindestbetrag der allgemeinen Rücklage ist für das Jahr 2018 mit 122.719 Euro vorgeschrieben. Bezüglich der Entnahmen aus den Rücklagen wird auf die Gemeinderatssitzung vom 25.01.2018 verwiesen (Nichtöffentlicher Teil, Punkt 4). Wegen der "Strafzinsen" für Rücklagen werden diese in die Gemeindeentwicklung investiert, Grundstücke gekauft bzw. die überschüssigen Gelder werden kurzfristig angelegt. Die Realisierung des Sport- und Kulturzentrums Berg (ca. 13 Mio. Euro Gesamtkosten) erfordert neben der Vereinnahmung der staatlichen Zuwendungen in Höhe von 4,1 Mio. Euro in den Haushaltsplänen 2018 und 2019 eine weitere Rücklagenbildung zur Finanzierung des Projektes ohne Kreditaufnahme.

Die Realsteuer-Hebesätze (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) werden unverändert mit je 300 v. H. festgesetzt. Sie liegen deutlich unter den Durchschnittswerten des Landkreises und Bayerns.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt liegt bei 4,090 Mio. Euro. Im Jahr 2018 wird die höchste Zuführung in den Vermögenshaushalt erreicht; die Gemeinde Berg verfügt daher über eine hohe Investitions- und Gestaltungskraft.

Das Haushaltsjahr 2018 ist wiederum gekennzeichnet von kräftigen Investitionen in die technische und soziale Infrastruktur unseres Gemeinwesens. Es werden zahlreiche Maßnahmen in den Bereichen Umwelt- und Gewässerschutz, nachhaltige Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und -reinigung, Schulen, Bildung, Kultur, Kinderbetreuung, Vitalisierung der Dörfer, nachhaltige Forstwirtschaft vorgenommen. Durch diese stetigen Investitionen wird die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in jedem Ort der Gemeinde weiter verbessert. Im Bereich der sog. sozialen



Infrastruktur sind wiederum große Summen eingeplant auf dem Gebiet der Jugendhilfe, der Schulen (vorschulische Betreuung, Schulen Berg und Sindlbach, Mittags- und Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung), Jugendtreffs, Förderung der Vereins- und Dorfinfrastruktur, Nachbarschaftshilfe, Seniorenprojekte).

Die Gemeinde Berg hat in den letzten Jahren ein umfassendes Betreuungsangebot aufgebaut, um für Familien die Organisation des Familien- und Berufslebens vernünftig und kostengünstig zu ermöglichen. Mit den Angeboten Kinderkrippe, Kindergarten, Ganztagsklassen, Offene Ganztagschule, Mittags- und Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung, Ferienprogramm sowie den Jugendtreffs (Sindlbach, Gnadenberg) wurde ein dichtes Netz der schulischen und außerschulischen Betreuung geknüpft. Sowohl in der Altersgruppe 0 - 10 Jahre als auch bei den 6 - 10-jährigen Kindern weist die Gemeinde Berg eine der höchsten Betreuungsquoten unter allen 19 Kommunen im Landkreis Neumarkt auf. Ab dem Kindergartenjahr 2013/14 leistet die Gemeinde Berg pro betreutem Kind im ersten Kindergartenjahr einen Zuschuss in Höhe von 50 Euro/Monat, das sind rund 50.000 Euro pro Jahr. Der Freistaat Bayern fördert das letzte Kindergartenjahr. Auch gewährt die Gemeinde Berg für jedes in der Schulmensa ausgegebene Essen einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro. Das sind bei ca. 23.000 Portionen 34.500 Euro. In diesem Jahr wird zur Ergänzung des Familienangebotes der sechste Kindergarten mit Schwerpunkt „Ganztagesbetreuung“ gebaut. Im Kindergarten Loderbach richtet die Gemeinde Berg - nach Berg im Jahr 2017 - eine weitere Übergangsguppe zur sofortigen Bedarfsdeckung ein.

Im Bereich des Feuerwehrwesens sollen in den Jahren 2018 und 2019 die Ortsfeuerwehren Stöckelsberg und Oberölsbach mit neuen Einsatzfahrzeugen ausgestattet werden. Im Haushaltsjahr 2017 wurde für die FFW Loderbach ein Tragkraftspritzenfahrzeug angeschafft. Diese drei Tragkraftspritzenfahrzeuge erfordern einen Investitionsbedarf von rund 300.000 Euro.

In den Bereich "Verkehrsinfrastruktur" fließen 1,30 Millionen Euro in die Verbesserung der Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen. Auch der ÖPNV trägt zu einer angemessenen Verkehrsinfrastruktur für eine mobile Gemeindebürgerschaft bei (öffentliche Buslinien, Anrufsammeltaxi, Rufbus).

In diesem Jahr wird die GVS Gnadenberg / St 2240-Klostermühle-St 2240 mit FAG-Förderung erneuert werden. Die Erneuerung der GVS Kadenzhofen-Pilsach wird 2018 planerisch vorbereitet - ebenso die GVS Häuselstein-Mauertsmühle in Kooperation mit der Stadt Altdorf.

Mit den Baugebieten Berg-'Am Ludwigskanal', Stöckelsberg-'Am Lindenweg' und Sindlbach-'Am Rohrenstädter Weg' stand sehr preisgünstiges Bauland für junge Familien zur Verfügung. Die Baugebiete sind inzwischen ausverkauft, so dass neues preiswertes Bauland im Zuge des 'Berger Familienmodells' vorzubereiten ist.

In Sindlbach ist im Mai 2018 das Baugebiet 'Am Donnerschlag' als sog. Familienmodell fertiggestellt worden. Darüber hinaus wird bei Richtheim 2018 ein großes Wohn- und Gewerbegebiet vorbereitet. Im Haushaltsjahr 2018 ist hierfür der Grunderwerb geplant - nach Bestandskraft des Bebauungsplanes.

Auch die energetische Sanierung und Optimierung der gemeindlichen Liegenschaften wird Zug um Zug fortgeführt. Der Bau des Sport- und Kulturzentrums Berg ist aktuell die größte Investition in die Energieeinsparung.

Die Gemeinde Berg wird bis Ende 2018 über 1,245 Millionen Euro in die lokale DSL-Infrastruktur investiert haben, obwohl die Zuständigkeit in der Privatwirtschaft liegt. Im Sinne der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger mitsamt den Gewerbebetrieben sind die hohen Ausgaben aber erforderlich. Ein abschließendes Projekt zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur im Bereich Langenthal, Sindlbach, Irleshof, Reicheltshofen, Häuselstein, Wünricht, Mitter-/Oberrohrstadt, Gspannberg, Rührersberg, Reichenholz, Gebertshof und Burkertshof wird im Jahr 2018 durchgeführt (Kosten: 147.000 Euro; Zuschuss Freistaat Bayern: 88.000 Euro; Eigenleistung Gemeinde Berg: 59.000 Euro).

Die digitale Transformation ist damit vorerst abgeschlossen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1,245 Mio. Euro - Freistaat Bayern und Bund beteiligen sich mit 0,624 Mio. Euro - die Gemeinde Berg hat Eigenmittel in Höhe von 0,621 Mio. Euro aufzubringen.

Sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Bereich sind gesunde Finanzen unabdingbare Voraussetzung für die Investitions- und Handlungsfähigkeit der Kommune und somit für die erforderliche Aufgabenerfüllung. Insofern kann anlässlich der Vorlage des Haushalts 2018 wiederum begründet festgestellt werden, dass Berg über sehr gute Voraussetzungen für eine sinnvolle, nachhaltige und zukunftsfähige Gemeindeentwicklung verfügt.

Am Ende seiner Ausführungen hebt der 1. Bürgermeister hervor, dass auch der Gemeindehaushalt 2018 wieder nachhaltig organisiert und zukunftsfähig aufgestellt ist. Aufgrund des vorliegenden Haushaltsentwurfes können alle Aufgaben schuldenfrei finanziert werden. Für eine dauerhafte Zukunftsfähigkeit sollte der Schuldenstand auf „0“ gehalten werden und die vorhandenen Rücklagen sollten gut - vor allem in die Bereiche Kinder, Jugend, Betreuung, Schulen, etc. - investiert werden. Zum Schluss stellt er fest, dass die Kommunalpolitik in Berg gekennzeichnet ist durch Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit, was auf die solide und verlässliche Finanzpolitik zurückzuführen ist.

#### b) Erklärungen der Fraktionssprecher

Nach der Vorstellung des Entwurfs "Gemeindehaushalt 2018" nehmen die vier Fraktionen durch Herrn Hans Bogner (FWG), Frau Elisabeth Kienlein (SPD), Herrn Richard Kreuzer (LBG) und Herrn Markus Mederer (CSU) zum vorliegenden Verwaltungsentwurf Stellung.

Alle vier Sprecher der Gemeinderatsfraktionen äußern sich positiv über den Gemeindehaushalt 2018 mit einem Haushaltsvolumen von über 32 Millionen Euro, die sehr gute Finanzsituation mit einer über 4 Millionen Euro hohen Zuführung vom Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt, die hohen Steuereinnahmen sowie die vielen Investitionsmaßnahmen, welche auch weiterhin ohne Kreditaufnahmen möglich sind.

Es wird die schnelle Umsetzung zur Schaffung von weiteren Betreuungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Berg angesprochen (Zurverfügungstellung von Einrichtungen für Übergangsgruppen, Errichtung eines neuen Kindergartens) sowie die weitere Ausweisung von Bauland im Gemeindebereich Berg. Festgestellt wird auch, dass es der Gemeinde Berg aufgrund ihrer guten Finanzlage auch in den nächsten Jahren möglich ist, wichtige und sinnvolle Investitionen durchführen zu können.

Die Gemeinderatsfraktionen stehen dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Gemeindehaushalts 2018 allesamt positiv gegenüber. Dabei bleibt nicht unerwähnt, dass der Haushalt solide und nachhaltig aufgestellt worden ist und die Gemeinde auch 2018 wieder positiv in die Zukunft blicken kann.

Die einzelnen Sprecher der Fraktionen bedanken sich beim 1. Bürgermeister, bei Herrn Donhauser, bei Herrn Birgmeier sowie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, die an der Erstellung des Gemeindehaushalts für das Jahr 2018 mitgewirkt waren.

#### c) Beschlussfassung

Abschließend fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse zum Gemeindehaushalt 2018:

- Haushaltssatzung  
Der Gemeinderat der Gemeinde Berg beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 (Art. 64 und 65 GO, § 2 KommHV-Kameralistik).

Beschluss: 17 : 0

- Finanzplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg beschließt den Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 (Art. 70 GO, § 24 KommHV-Kameralistik).

Beschluss: 17 : 0

- Stellenplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg beschließt den Stellenplan für Haushaltsjahr 2018 (§ 6 KommHV-Kameralistik).

Beschluss: 17 : 0

Punkt 4: Abschluss eines Kassenkreditvertrages gemäß Haushaltsplan 2018

Herr Donhauser teilt mit, dass zur Einrichtung eines Kassenkredits in Höhe von 1.000.000 Euro laut Haushaltssatzung 2018 dem Gemeinderat zwei Angebote vorliegen:

Sparkasse Neumarkt:	Sollzinssatz: Habenzinssatz ;	5,00 % variabel entfällt
Raiffeisenbank Neumarkt:	Sollzinssatz: Habenzinssatz:	4,50 % variabel entfällt

Entsprechend der Verfahrensweise der Vorjahre beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung, den Kassenkreditrahmen von 1 Mio. Euro wie folgt aufzuteilen:

- Zwei Drittel (666.667 Euro) an die Raiffeisenbank Neumarkt und
- ein Drittel (333.333 Euro) an die Sparkasse Neumarkt.

Beschluss: 17 : 0

Punkt 5: Sport- und Kulturzentrum Berg: Vorsteuerabzug nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG); Vorstellung von Handlungsalternativen mit Beschlussfassung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der nachstehend aufgeführte Aktenvermerk des Kämmerers vom 11.06.2018 mit der Stellungnahme des steuerlichen Beistands, Dipl.Kfm. Markus Forster, vom 07.05.2018 vor:

Durch § 2b UStG ist die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand umfassend neu geregelt worden. Die Gemeinde Berg hat vorerst von der gesetzlichen Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht, die bisherigen umsatzsteuerlichen Regelungen bis Ende 2020 weiterhin anzuwenden. Gesetzlich gibt es auch die Möglichkeit, die ausgeübte Option einmalig und vorzeitig zu widerrufen und damit die durch § 2b UStG vorgegebene neue Rechtslage vorzeitig anzuwenden. Ein Widerruf der Option ist aber nicht für einzelne Bereiche der Gemeinde, sondern nur für alle Haushaltsbereiche der Gemeinde insgesamt möglich. Bei einem vorzeitigen Widerruf entsteht daher kurzfristig ein erheblicher interner Umstellungsaufwand.

Vorab ist anzumerken, dass derzeit erhebliche Rechtsunsicherheiten über die praktische steuerliche Umsetzung der neuen Rechtslage nach § 2b UStG bestehen. Einerseits liegen widersprüchliche Urteile des Bundesfinanzhofes vor, andererseits hat die Finanzverwaltung noch kein ausführliches Anwendungsschreiben erlassen. Die nachfolgenden Darstellungen spiegeln insoweit den aktuellen Rechtsstand und die nach Auskunft der Finanzverwaltung derzeit wahrscheinlichsten Anwendungsregelungen wider.

Vor dem Hintergrund möglicher Steuervorteile aus der Schulbaumaßnahme bei Anwendung des § 2b UStG ist vor dem geplanten Abschluss der Schulbaumaßnahme eine Entscheidung zu treffen, ob die Option evtl. bereits vorzeitig widerrufen wird und damit die neue Rechtslage vorzeitig Anwendung findet. Die Grundlagen des Entscheidungsprozesses werden nachfolgend dargestellt.

#### 1. Steuerliche Auswirkungen in der bestehenden Rechtslage

Nach den aktuell durch die Option für unsere Gemeinde geltenden umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen und unter der Annahme, dass die künftige Nutzungsverteilung und Gebührengestaltung für die Sporthalle und für die Schwimmhalle den bisherigen Gegebenheiten entspricht, kann aus der gesamten Schulbaumaßnahme grundsätzlich kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Zwar stellt die Nutzung der Schwimmhalle im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes auch nach bisheriger Rechtslage eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Die nach der bisherigen Gebührenordnung zu erwartenden Einnahmen reichen grundsätzlich und ohne zusätzliche Maßnahmen aber nicht aus, einen Betrieb gewerblicher Art zu begründen, der für einen Vorsteuerabzug nach der bisherigen Rechtslage notwendig ist.

Die bislang erfolgte und vorerst weiterhin unterstellte unentgeltliche Nutzung der Sporthalle durch die Vereine begründet nach der bisherigen Rechtslage keinen für einen Vorsteuerabzug notwendigen Betrieb gewerblicher Art. Vielmehr erfolgte bislang mit der unentgeltlichen Überlassung der Sporthalle eine nichtunternehmerische Nutzung.

#### 2. Steuerliche Auswirkungen bei Widerruf und Anwendung der neuen Rechtslage

Unterstellt man die künftige Nutzung der Schwimmhalle und der Sporthalle im Wesentlichen entsprechend der Aufteilung in der Vergangenheit, so würde die Schwimmhalle zu ca. 49 % entgeltlich vermietet und unternehmerisch genutzt (im Wesentlichen öffentlicher Badebetrieb) und zu ca. 51 % hoheitlich (Schulsport).

Die Sporthalle wurde bislang nach den Belegungszeiten zu ca. 55 % unentgeltlich durch örtliche Vereine und zu ca. 45 % für den Schulsport genutzt.

Soweit die Schwimmhalle entgeltlich vermietet und damit unternehmerisch genutzt wird, unterliegen die Einnahmen aus der unternehmerischen Nutzung bei Anwendung der neuen Rechtslage (spätestens ab 2021) der Umsatzsteuer von 19%, die an das Finanzamt abzuführen wären. In Höhe der unternehmerischen Nutzung wäre im Gegenzug ein anteiliger Vorsteuerabzug aus den Baukosten und künftig aus den Betriebskosten möglich.

Bei der Sporthalle käme eine unternehmerische Nutzung mit den steuerlichen Folgen nur für den nicht-hoheitlichen Nutzungsanteils des Vereinssports (bislang ca. 55%) in Betracht. Gegenüber der bisherigen unentgeltlichen Überlassung an die Vereine wären für eine unternehmerische Nutzung aber einheitliche Gebühren gegenüber den Vereinen und sonstigen Nutzern festzusetzen. Nach der aktuellen Rechtsprechung bzw. nach der aktuellen Auffassung der Finanzverwaltung müsste mit den Einnahmen ein anteiliger Kostendeckungsbeitrag von mindestens ca. 15% erreicht werden. Die Ausgaben der Vereine für die Nutzung der Sporthalle dürften im Gegenzug nicht durch gleichzeitige Zuschusserhöhung kompensiert werden.

Auf dieser Grundlage werden nachfolgend die Handlungsalternativen dargestellt und bewertet. Dabei wird jede Handlungsalternative mit einem Wert für den Steuervorteil aus der Anwendung des neuen Rechts gegenüber der bestehenden Rechtslage dargestellt. Entsprechend der steuerlichen

Korrekturvorschriften wird dafür ein Betrachtungszeitraum von 10 Jahren zugrunde gelegt. Soweit ein Steuervorteil in Anspruch genommen werden kann, entfällt der staatliche Zuschuss von anteilig ca. 53%. Der in den Handlungsalternativen bezeichnete Steuervorteil berücksichtigt den Verlust des Zuschusses bereits. Die berechneten Steuervorteile beruhen auf der Annahme, dass die bisherige Hallenbelegungen auch künftig gelten. Die Steuerberechnungen beruhen auf dem aktuell bekannten Rechtsstand und stellen aufgrund fehlender abschließender Anwendungsvorschriften lediglich Richtwerte dar.

### 3. Bestehende Handlungsalternativen

Grundsätzlich werden die Handlungsalternativen auf der ersten Stufe danach unterschieden, ob für den Bereich der Sporthalle ein Steuervorteil durch den Vorsteuerabzug aus den Baukosten überhaupt genutzt werden kann. Wird für das Jahr der erstmaligen Nutzung der Sporthallen keine ausreichend kostendeckende Gebührenfestsetzung für die Nutzung durch Vereine und sonstige nicht-schulische Veranstaltungen verankert, können die Sporthallen nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden mit der Folge, dass kein Vorsteuerabzug aus den Baukosten möglich ist.

#### 3.1. Handlungsalternativen inklusive Steuervorteil für den Bereich Sporthalle

Bei den nachfolgenden Handlungsalternativen werden also ausreichende Gebühren für die Sporthallennutzung gegenüber den Vereinen festgesetzt.

##### 3.1.1. Widerruf der Option für das Jahr der Fertigstellung der Baumaßnahme (2019)

Für das Jahr der Fertigstellung (unterstellt 01.01.2019) würde die Option widerrufen, für alle Haushaltsbereiche der Gemeinde wäre ab 2019 die neue Rechtslage anzuwenden.

Zuschussbereinigter Steuervorteil gesamt: T€ 336

Problembereiche: Hohe Kostenbelastung der örtlichen Vereine durch Benutzungsgebühren; hoher Verwaltungsaufwand durch die kurzfristige Umstellung; unbekannte tatsächliche Nutzungsverteilung der Hallen und damit Risiko eines anteiligen Zuschussverlustes (sollten die unternehmerischen Nutzungsanteile höher geschätzt werden, als diese dann tatsächlich eintreten).

##### 3.1.2. Kein vorzeitiger Widerruf, aber Vorliegen des BGA „Schwimmhalle“

Da die Nutzung (nur) der Schwimmhalle im Rahmen des entgeltlichen öffentlichen Badebetriebes auch nach bisheriger Rechtslage eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, könnte mittels einer verbindlichen Auskunft bei dem zuständigen Finanzamt angefragt werden, ob die Möglichkeit besteht, schon in der bisherigen Rechtslage einen Betrieb gewerblicher Art zu begründen und damit die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug schon in der bisherigen Rechtslage herzustellen.

Nach dem dann regulären Übergang in die neue Rechtslage (ab 2021) besteht nach einem hierzu ergangenen Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums daneben die Möglichkeit, die anteilige Vorsteuer für den im ersten Jahr unternehmerisch genutzten Anteil der Sporthalle (wohl nach bisheriger Rechtslage kein Betrieb gewerblicher Art) in den ersten 10 Jahren der Nutzung für jedes Jahr zeitanteilig zu berichtigen. Bei unterstellter Fertigstellung der Sporthalle zum 01.01.2019 könnten die Vorsteuerbeträge aus der Anschaffung noch für 8 Jahre und damit insgesamt zu 8/10 berichtigt werden (01.01.2021 bis 31.12.2028).

Zuschussbereinigter Steuervorteil gesamt: T€ 298

Problembereiche: Hohe Kostenbelastung der örtlichen Vereine durch Benutzungsgebühren; unbekannte Nutzungsanteile und damit Risiko der Zuschuss-kürzung bei der Schwimmhalle (sollte der unternehmerische Nutzungsanteil höher geschätzt werden, als dieser dann tatsächlich eintritt); Kostenaufwand für eine verbindliche Anfrage.

##### 3.1.3. Kein vorzeitiger Widerruf, kein BGA „Schwimmhalle“, sondern regulärer Übergang in die neue Rechtslage

Bleibt die Gemeinde bis zum Ablauf der Übergangsphase im „alten Recht“, besteht nach einem hierzu ergangenen Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums die Möglichkeit, die

anteilige Vorsteuer für den im ersten Jahr unternehmerisch genutzten Anteil der Schwimm- und Sporthalle für 8 Jahre zu berichtigen (siehe Anmerkungen unter 3.1.2.).

Zuschussberechtigter Steuervorteil gesamt: T€ 267

Problembereiche: Hohe Kostenbelastung der örtlichen Vereine durch Benutzungsgebühren

### 3.2. Handlungsalternativen ohne Steuervorteil für den Bereich Sporthalle

Bei den nachfolgenden Handlungsalternativen werden keine bzw. keine ausreichend kostendeckenden Gebühren für die Vereine festgesetzt oder diese durch einen Zuschuss kompensiert.

#### 3.2.1. Widerruf der Option für das Jahr der Fertigstellung der Baumaßnahme (2019)

Für das Jahr der Fertigstellung (unterstellt 01.01.2019) würde die Option widerrufen, für alle Haushaltsbereiche der Gemeinde wäre ab 2019 die neue Rechtslage anzuwenden.

Zuschussberechtigter Steuervorteil gesamt: T€ 146

Problembereiche: hoher Verwaltungsaufwand durch die kurzfristige Umstellung; unbekanntes tatsächliche Nutzungsverteilung der Schwimmhalle und damit Risiko eines anteiligen Zuschussverlustes (sollte der unternehmerische Nutzungsanteil höher geschätzt werden, als dieser dann tatsächlich eintritt).

#### 3.2.2. Kein vorzeitiger Widerruf, aber Vorliegen des BGA „Schwimmhalle“

Da die Nutzung (nur) der Schwimmhalle im Rahmen des entgeltlichen öffentlichen Badebetriebes auch nach bisheriger Rechtslage eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, könnte mittels einer verbindlichen Auskunft bei dem zuständigen Finanzamt angefragt werden, ob die Möglichkeit besteht, schon in der bisherigen Rechtslage einen Betrieb gewerblicher Art zu begründen und damit die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug schon in der bisherigen Rechtslage herzustellen.

Zuschussberechtigter Steuervorteil gesamt: T€ 146

Problembereiche: Unbekannte Nutzungsanteile und damit Risiko der Zuschusskürzung bei der Schwimmhalle (sollte der unternehmerische Nutzungsanteil höher geschätzt werden, als dieser dann tatsächlich eintritt); Kostenaufwand für eine verbindliche Anfrage.

#### 3.2.3. Kein vorzeitiger Widerruf, kein BGA „Schwimmhalle“, sondern regulärer Übergang in die neue Rechtslage

Bleibt die Gemeinde bis zum Ablauf der Übergangsphase im „alten Recht“, besteht nach einem hierzu ergangenen Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums die Möglichkeit, die anteilige Vorsteuer für den im ersten Jahr unternehmerisch genutzten Anteil der Schwimmhalle für 8 Jahre zu berichtigen (siehe Anmerkungen unter 3.1.2.).

Zuschussberechtigter Steuervorteil gesamt: T€ 117

Problembereiche: -

## 4. Zusammenfassung und Beschlussempfehlung

Da die örtlichen Vereine nicht zusätzlich mit Benutzungsgebühren belastet werden sollen, sind die Handlungsalternativen unter 3.1. nicht empfehlenswert.

Dem Gemeinderat wird die Handlungsalternative 3.2.3. vorgeschlagen, obwohl der zuschussbereinigte Steuervorteil gegenüber den anderen unter 3.2. dargestellten Handlungsalternativen vorläufig um T€ 29 (zusätzliche fallabhängige Kosten und steuerliche Risiken sind noch nicht vorteilsmindernd berücksichtigt) geringer ist.

Der staatliche Zuschuss ist grundsätzlich zugesagt. Lediglich der nun der Zuschussstelle mitzuteilende und noch unbekanntes unternehmerische Nutzungsanteil – der den Zuschuss vermindert – fehlt zur Möglichkeit, den Zuschuss abzurufen.

Da die Sicherung der Auszahlung des vollen Zuschusses gegenüber den mit Anerkennungsrisiken behafteten Steuervorteilen vorrangig gesichert werden soll, wird die Handlungsalternative 3.2.3. vorgeschlagen. Sobald dann nach den ersten 1 bis 2 Jahren der Nutzung die tatsächlichen Nutzungsanteile feststehen und die steuerlichen Rahmenbedingungen verbindlich festgelegt sind, können mögliche und dann abgesicherte Steuervorteile mit geringer Zeitverzögerung und zeitanteiligem Abschlag in Anspruch genommen werden. Die resultierende anteilige Kürzung des Zuschusses ist aufgrund der Kenntnis der Nutzungsanteile und der höheren Sicherheit des Steuervorteils dann sachgerecht.

Nach ergänzenden Ausführungen des 1. Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat, der Beschlussempfehlung des Steuerberaters Forster folgend, entsprechend der Handlungsvariante 3.2.3. *„Kein vorzeitiger Widerruf, kein BGA „Schwimmhalle“, sondern regulärer Übergang in die neue Rechtslage“* zu verfahren.

Beschluss: 17 : 0

#### Punkt 6: Vollzug der Baugesetze; Bauanträge und Bauvoranfragen

a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerbüro auf dem Grundstück Fl-Nr. 1240 der Gemarkung Stöckelsberg

Die Fläche liegt außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes Unterrohrenstadt. Auch die angrenzende Sport- und Freizeitfläche schafft hierbei keinen Zusammenhang.

Die zu bebauende Fläche ist im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet „Rohrenstädter Bachtal“.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Es werden öffentliche Belange wie die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt. Zudem ist der Punkt „Entstehen einer Splittersiedlung“ zu beachten.

Das Grundstück liegt zwar an der Gemeindeverbindungsstraße an, eine weitere Erschließung ist auf Grund der Außenbereichslage nicht erfolgt.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen nicht.

Abstimmung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum vorliegenden Bauantrag:  
Beschluss: 1 : 16 (damit abgelehnt)

b) Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück Fl-Nr. 972 der Gemarkung Berg in Berg

Es soll in der Bauvoranfrage geprüft werden, ob die Errichtung eines Doppelhauses auf diesem Grundstück (1383 m<sup>2</sup>) grundsätzlich möglich ist, da im Bebauungsplan „Heinrichsburgstraße“ ein Einfamilienhaus vorgesehen ist.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der letzten Sitzung am 16.05.2018 behandelt. Hierbei wurde von Seiten des Gemeinderates angefragt, ob es einen Grundsatzbeschluss in der Vergangenheit gab, der den Bau von Doppelhäusern in erster Reihe am Ludwig-Donau-Main-Kanal ausschließt.

Ein Grundsatzbeschluss liegt nicht vor, allerdings wurde im Jahr 2004 einer Bauvoranfrage für eine Doppelhausbebauung in der Ludwigstraße das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Zudem wird für die weitere Planung angefragt, ob wesentlichen Elementen des Vorhabens (zwei Vollgeschosse statt I+D, die abweichende Firstrichtung SO-NW statt NO-SW und die Grundrisse) in einem Genehmigungsverfahren das Einvernehmen der Gemeinde erteilt würde.

Hierzu kann Folgendes festgestellt werden:

- Doppelhaus statt Einfamilienhaus:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden bereits andere Doppelhäuser errichtet, u. a. auch auf wesentlich geringeren Flächen. Diese befinden sich aber nicht in erster Reihe zum Ludwigskanal. Die Größe des Grundstückes lässt eine Doppelhausbebauung problemlos zu.

- Bauweise mit zwei Vollgeschossen:

Laut Bebauungsplan ist für Neuerrichtungen eine Bauweise 1+D zulässig. Hierzu gibt es bereits Bezugsfälle in der näheren Umgebung.

- Abweichende Firstrichtung:

Auch hierzu wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits entsprechende Befreiungen genehmigt. Die Firstrichtung passt sich zudem den unmittelbaren Nachbargebäuden auf der südlichen Seite der Heinrichsburgstraße an.

- Die Doppelhaushälften haben Grundrisse von 12 m x 13 m bzw. 12 m x 11,5 m. In Summe ergibt sich dadurch ein relativ großes Doppelhaus, welches allerdings auch auf einer großen Grundstücksfläche errichtet werden würde. Das Verhältnis zwischen Bebauung und Fläche ist angemessen.

Der Gemeinderat befürwortet die vorliegende Bauvoranfrage in den angesprochenen Punkten.

Beschluss: 17 : 0

c) Anbau eines Wintergartens und Überdachung von Stellplätzen vor der Garage und Aufstellen eines Pavillons mit einer Faßsauna auf dem Grundstück Fl-Nr. 1787/12 der Gemarkung Hausheim in Kettenbach

An der Nordseite soll ein Wintergarten an die bestehende Garage angebaut werden und zudem die Stellplätze vor der Garage überdacht werden. An der Ostseite soll ein fester Pavillon und eine Faßsauna errichtet werden.

Die Vorhaben an der Nordseite stehen in baulicher und/oder funktioneller Verbindung mit der bestehenden Garage und dem Hauptgebäude und sind damit genehmigungspflichtig. Die Vorhaben an der Ostseite haben zusammen einen Brutto-Rauminhalt unter 75 m<sup>3</sup>, benötigen aber ebenfalls eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kettenbach“.

Folgende Festsetzungen werden überschritten:

- Grenzbebauung innerhalb der Baugrenze max. 8 m pro Grundstücksgrenze: Es soll neben der nachfolgend genannten Überschreitung im Westen der gesamte Bereich an der nördlichen Grundstücksgrenze innerhalb der Baugrenze bebaut werden (ca. 12,5 m)
- Überschreitung der Baugrenze im Osten um 5 m und im Westen um 2,4 m

Die Nachbarbeteiligung ist nicht vollständig und die Erschließung gesichert.



Hinsichtlich fehlender Abstandsflächen wird auf die Zuständigkeit des Landratsamtes Neumarkt verwiesen.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen und stimmt den nötigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kettenbach“ zu.

Beschluss: 17 : 0

d) Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl-Nr. 462/2 der Gemarkung Sindlbach in Sindlbach

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Donnerschlag“.

Die Bauherren wollen durch die Bauvoranfrage klären, ob in einem Genehmigungsverfahren Befreiungen vom Bebauungsplan durch die Gemeinde befürwortet werden.

Im WA 1-Bereich des Bebauungsplans (Grundstücke nördlich der Erschließungsstraße) wurden aus gestalterischen Gründen (Ortsrand zum Landschaftsschutzgebiet) nur Gebäude nach dem Regelbeispiel A (E+D mit Satteldach oder Krüppelwalmdach, traufseitige Wandhöhe max. 4 m, Kniestock max. 0,75 m) zugelassen.

Die Bauherren würden gerne ein Gebäude vergleichbar dem Regelbeispiel B (EG+OG, Walmdach, Traufhöhe max. 6 m) bauen. Südlich der Erschließungsstraße sind solche Gebäude zugelassen. Begründet wird dies vor allem mit besseren Nutzungsmöglichkeiten im Obergeschoss sowie entsprechenden Raumbedarf.

Eine solche Bauweise hätte insbesondere folgende Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Folge:

- Gebäudeform (vergleichbar Regelbeispiel B statt A) mit zwei Vollgeschossen statt E+D
- Überschreitung der Wandhöhen um ca. 1,8 m laut Schnitt in den Bauzeichnungen (die genaue Überschreitung kann erst nach Nivellierung des natürlichen Geländes ermittelt werden)
- Dachform Walmdach 20 Grad Dachneigung statt Satteldach mit 35-48 Grad Dachneigung

Die Nachbarn wurden im Zuge der Bauvoranfrage beteiligt und teilten ihr Einverständnis zu einer solchen Bauweise mit.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung zur Bauvoranfrage sich nur auf die Grundsatzfrage des Baustils bezieht. Alle weiteren evtl. notwendigen Befreiungen in einem späteren Genehmigungsverfahren werden in dieser Bauvoranfrage nicht betrachtet. Insbesondere wird auf die Festsetzung C 1.6. Höhenlage der Gebäude hingewiesen.

Eine Vorbesprechung mit dem Landratsamt Neumarkt ergab, dass auf Grund der nötigen Befreiungen und des Verfahrensverlaufes (bewusste Festsetzung dieses Baustils aus fachlichen Gründen) die Grundzüge des Bebauungsplanes berührt sind.

Nach Aussprache kommt der Gemeinderat zu dem Ergebnis, dass der Bauvoranfrage in der von den Antragstellern eingereichten Form - was den Baustil betrifft (Gebäudeform) - das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden kann.

Abstimmung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur vorliegenden Bauvoranfrage:

Beschluss: 4 : 13 (damit abgelehnt)

Als Kompromisslösung schlägt Bürgermeister Himmler vor, dass den Antragstellern jedoch die Errichtung eines Satteldaches mit einem Kniestock von 1,5 m sowie die Möglichkeit der Errichtung von Dachgauben zugestanden werden sollte.

Der Gemeinderat erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

e) Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in ein Boardinghouse auf dem Grundstück Fl.Nr. 406/1 der Gemarkung Loderbach in Loderbach

Bürgermeister Himmler teilt dem Gemeinderat mit, dass zur Beurteilung des Bauantrages noch eine genaue Beschreibung der Nutzung im Gebäude benötigt wird und daher dieser Tagesordnungspunkt abzusetzen ist.

f) Bauangelegenheiten in laufender Verwaltung - Gemeinderat zur Kenntnis

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name, Anschrift</b>	<b>Bauvorhaben</b>	<b>Einvernehmen erteilt</b>
Nr. 42-2018		Neubau einer Autogarage auf dem Grundstück Fl-Nr. 1731/1 der Gemarkung Berg in Berg	ja
Nr. 43-2018		Antrag auf Vorbescheid: Bebaubarkeit der östlichen Teilfläche des Grundstückes Fl-Nr. 70 der Gemarkung Loderbach in Loderbach	ja
Nr. 44-2018		Verlängerung einer Baugenehmigung: Gartenhaus, Terrassen- und Stellplatzüberdachung auf dem Grundstück Fl. Nr. 966/10 der Gemarkung Berg in Berg	ja
Nr. 46-2018		Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl. Nr. 927/1 der Gemarkung Stöckelsberg in Unterrohrenstadt	ja
Nr. 48-2018		Aufbau einer Dachgaube auf das bestehende Wohnhaus und Ausbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück Fl-Nr. 576/2 der Gemarkung Loderbach in Beckenhof	ja

Punkt 7: Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Berg - Vergabe

Bei der Kommandantenversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde wurde von den Feuerwehren der Ersatzbedarf von Ausrüstungsgegenständen für das Jahr 2018 gemeldet. Es wurde eine Aufforderung zur Angebotsabgabe an die entsprechenden Fachanbieter Massong (Erlangen), Furtner und Ammer (Landau) und Vogel (Bechhofen) versandt, um den wirtschaftlichsten Anbieter zu ermitteln.

Für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Berg liegen zwei von drei angeforderten Angeboten vor. Inhaltlich und technisch wurden sie von Kreisbrandmeister Joachim Klein und rechnerisch von der Verwaltung geprüft. Zudem erfolgten - wie

in der Aufforderung zum Angebot bereits vorbehalten - die feuerwehrtechnisch erforderlichen Änderungen und Streichungen von Positionen.

Die Angebotssummen nach Änderungen und Vergleichsberechnung von Posten belaufen sich auf:

- Fa. Massong: 30.532,15 Euro netto / 36.333,26 Euro brutto / Lieferung frei Haus (zusätzlich noch Skontoausnutzung in Höhe von 2% innerhalb von 10 Tagen möglich).
- Fa. Vogel: keine Angebotsabgabe
- Fa. Furtner und Ammer: 32.398,27 netto / 38.553,94 Euro brutto / Lieferung frei Haus.

Die Angebote wurden von KBM Klein inhaltlich und technisch wie folgt geprüft:

Die Firmen Massong und Furtner haben fast alle Positionen wie angefragt angeboten. Zwei Positionen können von beiden Anbietern nicht geliefert werden. Bei einigen weiteren Positionen wird aus wirtschaftlichen Gründen auf vergleichbare Produkte gewechselt. Die Preise sind grundsätzlich marktüblich und können nachvollzogen werden.

Der höhere Auftragswert der gesamten Bestellung im Vergleich zum Vorjahr beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- allg. Preissteigerungen der Anbieter und
- Austausch von langjährig genutzten Ausrüstungsgegenständen wegen Aussonderungsfristen oder Verschleiß durch Benutzung (z. B. zahlreiche Helme, Absturzsicherung usw.)

Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Punkte ist das Angebot der Fa. Massong als das wirtschaftlichste Angebot zu werten.

Nach Prüfung der vorliegenden Angebote durch Kreisbrandmeister Joachim Klein und der Verwaltung beschließt der Gemeinderat, den Auftrag zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Berg an den wirtschaftlichsten Anbieter - die Fa. Massong - bei Anlieferung „frei Haus“ zu einer Gesamtsumme von 36.333,26 brutto zu vergeben.

Der Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Bestellvorgangs und der Lieferung ggf. noch geringfügige Änderungen vorgenommen werden, welche aber keinen Einfluss auf die grundsätzliche Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes haben.

Beschluss: 17 : 0

- In diesem Zusammenhang erkundigt sich Gemeinderat Braun nach dem Sachstand zu den geplanten Anschaffungen im Bereich „Feuerwehrwesen“. Bürgermeister Himmler teilt hierzu mit, dass sich der Gemeinderat mit der Angelegenheit im September befassen wird. Er weist aber darauf hin, dass hinsichtlich weiterer Fahrzeugbeschaffungen nicht die FFW Berg Priorität besitzt, sondern erst die beiden Fahrzeuge für die Freiwilligen Feuerwehren Stöckelsberg und Oberölsbach anzuschaffen sind. Nachdem man mit den Verantwortlichen der FFW Berg sowie Herrn Kreisbrandmeister Klein diesbezüglich in Kontakt steht, wird man die Beschaffungen für die FFW Berg hierzu parallel vorbereiten.

Punkt 8: Antrag des Katholischen Pfarramtes St. Vitus Berg auf Bezuschussung der Außenrenovierungsmaßnahme einschließlich Dach am ehemaligen Schwesternhaus in Berg, Kindergartenstraße 4, für den Teilbereich der Kindertageseinrichtung St. Vitus

Das Katholische Pfarramt St. Vitus bittet mit Schreiben vom 26.05.2018 um einen Zuschuss für die am ehem. Schwesternhaus durchgeführten Sanierungsmaßnahmen (Außenputz und -anstrich, Erneuerung und Isolierung des Dachs, Flaschnerarbeiten, Entwässerung, Blitzschutz).

Gemäß vorgelegter Flächenaufstellung wird das ehem. Schwesternhaus heute zu 45,90 % von der KiTa St. Vitus genutzt, 54,10 % entfallen auf Vermietungen.

Die gesamten Sanierungskosten belaufen sich auf 109.803,38 Euro, wovon entsprechend dem vorgenannten Flächenschlüssel 50.399,75 Euro auf den KiTa-Bereich entfallen. Eine Förderung durch das Bischöfliche Bauamt Eichstätt erfolgte nicht.

Analog der im Jahr 2016 gewährten Bezuschussung für die Instandsetzung der Freispielhalle des Kindergartens St. Jakobus in Sindlbach wird die hälftige Übernahme der Sanierungskosten in Höhe von 50.399,75 Euro vorgeschlagen, das sind 25.199,88 Euro.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Berg handelt.

Entsprechend dem Beschlussvorschlag der Verwaltung fasst der Gemeinderat den Beschluss, für diese Sanierungsmaßnahme einen Zuschuss in Höhe von 25.199,88 Euro zu gewähren.

Beschluss: 16 : 0 (Gemeinderat Feihl ist bei der Abstimmung nicht anwesend.)

Punkt 9: Altersteilzeit für Beschäftigte der Gemeinde Berg nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAz); Überschreiten der tarifvertraglich festgelegten Quote für weitere Altersteilzeitverhältnisse (Beschlussfassung)

Für die Altersteilzeit ist seit 01.01.2010 der TV FlexAZ gültig. Dieser wurde im Zuge der letzten Tarifrunde bis 31.08.2020 verlängert. Demnach fallen alle Beschäftigte unter diese Regelung, deren Altersteilzeitregelung bis 31.08.2020 mit dem Beginn der Arbeitsphase in Kraft tritt.

Der TV FlexAZ regelt außerdem, dass 2,5 v.H. der Beschäftigten einen Anspruch auf ein Altersteilzeitverhältnis haben und dieser Anspruch nur besteht, wenn der Betrieb mehr als 40 Beschäftigte hat. Entsprechend der tarifvertraglichen Regelungen zur Festlegung der Quote haben im Jahr 2018 zwei Beschäftigte einen Anspruch auf ein Altersteilzeitverhältnis. Diese Quote ist durch bestehende Altersteilzeitverhältnisse ausgeschöpft. Ein Überschreiten dieser Quote ist jedoch zulässig, wenn ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates erfolgt, welcher für alle Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TV FlexAZ fallen, gültig ist.

Nach der derzeitigen tarifvertraglichen Situation können derzeit noch sieben Beschäftigte eine Altersteilzeit nach dem TV FlexAZ abschließen. Eine Altersteilzeit verursacht durch die Aufstockungsleistungen für das laufende Entgelt, die Rentenversicherung und die Zusatzversorgung etwa Mehrkosten in Höhe von 30,00 % im Vergleich zu einem normalen Teilzeitverhältnis. Außerdem kommen Mehrkosten für eine Ersatzkraft ab dem Zeitpunkt des Eintretens in die Freistellungsphase hinzu. Berücksichtigt man diese Kosten ebenfalls, muss man mit Personalmehrkosten in Höhe von rund 240.000,00 Euro über einen Zeitraum von sieben Jahren bis zum 31.08.2025 rechnen, wenn alle in Frage kommenden Beschäftigten eine Altersteilzeit über 48 Monate anstreben. Dies entspricht Mehrkosten in Höhe von 34.300,00 Euro pro Jahr bis zum 31.08.2025. Sollte die Quote nicht geöffnet werden, steht der nächste Quotenplatz für eine Altersteilzeit zum 01.01.2020 zur Verfügung.

Nach Aussprache kommt der Gemeinderat zu dem Ergebnis, die tarifvertraglich festgelegte Quote von 2,5 v.H. der Beschäftigten für weitere Altersteilzeitverhältnisse nicht zu überschreiten.

Beschluss: 17 : 0

Demnach gelten weiterhin ausschließlich die tarifvertraglichen Bestimmungen.

Punkt 10: Bekanntgaben der Verwaltung, Anfragen der Gemeinderatsmitglieder und Verschiedenes

a) Eichenprozessionsspinner

Ingenieur Birgmeier teilt den Mitgliedern des Gemeinderates mit, dass die Überprüfung der Bäume auf Eichenprozessionsspinner sowie die Absaugung der Nester auf über 200 Bäumen Kosten von ca. 13.000 Euro verursacht hat.

Nachdem weitere Bäume - etwas noch 20 Stück - befallen sind, wird auch hier noch eine Absaugung der Nester erfolgen. Hierfür werden weitere Kosten zwischen 1.500 Euro und 3.000 Euro anfallen. Außerdem weist er darauf hin, dass die Gemeinde im nächsten Jahr wieder Maßnahmen mit Biozid gegen den Eichenprozessionsspinner durchführen wird. Für diese Bekämpfungsmaßnahmen wird die Gemeinde Berg rund 10.000 Euro aufbringen müssen.

b) Katholische Kirchenstiftung St. Jakobus Sindlbach - Antrag

Der 1. Bürgermeister informiert den Gemeinderat über einen von der Katholischen Kirchenstiftung St. Jakobus Sindlbach mit Schreiben vom 05.06.2018 eingereichten Antrag auf Unterstützung der Sanierungsmaßnahme am Pfarrhaus Sindlbach.

Wie diesem Antragsschreiben zu entnehmen ist, muss das Pfarrhaus/Pfarrheim in Sindlbach in Kürze - so schnell als möglich - wegen Durchfeuchtungen des Mauerwerks saniert werden. Die Kosten für diese Sanierungsmaßnahme werden sich auf ca. 13.000 Euro belaufen.

Bürgermeister Himmler teilt hierzu mit, dass von Seiten der Gemeinde Berg hierfür keine Bezuschussung erfolgen kann, da die Kommune grundsätzlich nur Außensanierungsmaßnahmen an Kirchengebäuden im Gemeindebereich Berg bezuschusst.

Die Angaben dienen zur Information.

c) Gemeinderat Bogner spricht die gefährliche Situation für die Verkehrsteilnehmer im Kettenbacher Weg an, wo nach Abschluss der Breitbandverkabelungsbaumaßnahmen noch immer nicht die Oberschicht aufgebracht worden ist.

Ingenieur Birgmeier teilt mit, dass der Gemeinde Berg zugesichert worden ist, dass die Abschlussarbeiten (Aufbringen der Oberschicht) in der nächsten Woche stattfinden werden.

gez.  
H i m m l e r  
1. Bürgermeister

gez.  
G ö t z  
Schriftführerin